

SO_GERICHTE STBER.2017.74 vom 16. Mai 2018

SO Obergericht, 2018-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.74

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.74 du 16 mai 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.74 del 16 maggio 2018

Erwägungen

E. 4

letztes Wort der Beschuldigten;

E. 5

geheime Urteilsberatung;

E. 6

mündliche Urteilseröffnung.

Das Berufungsgericht werde sich des Weiteren vorbehalten, die Anordnung von Sicherheitshaft zu prüfen. In der Folge wird der amtliche Verteidiger aufgefordert, seine Honorarnote für das Berufungsverfahren Staatsanwältin B.____ zur Einsicht auszuhändigen.

Der Vorsitzende weist die Beschuldigte auf ihr Recht hin, die Aussagen und die Mitwirkung zu verweigern. Es folgt deren Befragung unter Mitwirkung der Dolmetscherin (vgl. CD und separates Einvernahmeprotokoll vom 15.5.2018).

Nachdem von den Parteien keine weiteren Beweisanträge gestellt worden sind, wird das Beweisverfahren vom Vorsitzenden geschlossen.

Auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden erklären sich die Parteivertreter ausdrücklich damit einverstanden, dass das letzte Wort der Beschuldigten aufgrund der erforderlichen Mitwirkung der Dolmetscherin vorgezogen wird.

Die Beschuldigte führt in ihrem letzten Wort sinngemäss Folgendes aus: Sie habe mit der AHV-Stelle telefoniert. Sie habe sich dort von sich aus gemeldet.

Der Vorsitzende unterbricht die Ausführungen der Beschuldigten mit dem Hinweis, dass es im vorliegenden Verfahren nicht um AHV-rechtliche Belange gehe, und fragt die Beschuldigte, ob sie in Bezug auf den Gegenstand des Strafverfahrens ein letztes Wort an das Gericht richten wolle, was von ihr verneint wird.

Um 9:45 Uhr verlässt die Dolmetscherin den Gerichtssaal.

Staatsanwältin B.____ stellt und begründet für die Staatsanwaltschaft als Anschlussberufungsklägerin folgende Anträge (vgl. auch Plädoyernotizen):

- « 1. A.____ sei schuldig zu sprechen
2. A.____ sei zu verurteilen zu:
 - a) einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten;
 - b) einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.00;

c) einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu 3 Tagen Freiheitsstrafe, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

3. Die ausgestandene Untersuchungshaft vom 25. August 2015 bis am 23. Juni 2016 sowie der vorzeitige Strafvollzug sei A.____ an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

4. Die beschlagnahmten Vermögenswerte seien einzuziehen, zu verwerten und der Erlös sowie die beschlagnahmten Gelder seien an die Verfahrenskosten anzurechnen.

5. Das beschlagnahmte Schmetterlingsmesser sei einzuziehen und zu vernichten.

6. Die restlichen beschlagnahmten Gegenstände seien als Beweismittel einzuziehen und bei den Akten resp. bei den jeweiligen Aufbewahrungsorten zu belassen.

7. Im Falle eines Entlassungsgesuchs sei Sicherheitshaft anzuordnen.

8. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens seien ausgangsgemäss A.____ aufzuerlegen.

9. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Christian Werner, sei durch das Gericht festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

10. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von F.____, Rechtsanwältin Claudia Trösch, Olten, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie ein allfälliger Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

11. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von D.____, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, Solothurn, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie ein allfälliger Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

12. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands von E.____, Rechtsanwalt Marcel Haltiner, Solothurn, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie ein allfälliger Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.

13. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von G.____, Rechtsanwältin Eveline Roos, Solothurn, sei gerichtlich festzusetzen und zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie ein allfälliger Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschuldigten erlauben.»

Hierauf stellt und begründet der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Christian Werner, im Namen und Auftrag der Beschuldigten und Berufungsklägerin folgende Anträge:

«1. A.____ sei von den Vorhalten freizusprechen.

2. A.____ sei der mehrfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG (Vorhalt 3) schuldig zu sprechen.

3. A.____ sei zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen und zu einer Busse nach richterlichem Ermessen zu verurteilen.

4. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren.

5. Die ausgestandene Untersuchungshaft sei an die Geldstrafe anzurechnen.

6. A.____ sei unverzüglich aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.

8. Sämtliche Zivilforderungen seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

9. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens wie auch des Rechtsmittelverfahrens seien anteilmässig dem Staat Solothurn aufzuerlegen.

10. Die ins Recht gelegte Kostennote des amtlichen Verteidigers sei zu genehmigen.

Auf eine Rückforderung bei A.____ sei zu verzichten.»

Sowohl Staatsanwältin B.____ als auch der amtliche Verteidiger halten einen zweiten Parteivortrag.

Um 11:20 Uhr endet der öffentliche Teil der Hauptverhandlung und das Gericht zieht sich zur geheimen Urteilsberatung zurück.

Es erscheinen zumündlichen Urteilsöffnung vom 23. Mai 2018 um 11:00 Uhr:

Zudem erscheinen zwei Pressevertreterinnen sowie eine Zuhörerin.

Der Vorsitzende stellt die anwesenden Personen fest, gibt die Besetzung des Gerichts bekannt und erläutert den Ablauf der Urteilsöffnung. Der Referent weist vorab darauf hin, dass er das Urteil nur summarisch begründen werde und verweist auf die ausführliche Begründung im schriftlichen Urteil, welches die Parteien in den nächsten Wochen erhalten würden und ab dessen Zustellung dann auch die Rechtsmittelfrist laufe. In der Folge legt er dar, wie das Berufungsgericht in Bezug auf die von der Verteidigung geltend gemachten formellen Einwände entschieden hat. Darauf nimmt er für die angefochtenen Schuldsprüche die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Würdigung vor und erörtert die massgeblichen Strafzumessungsfaktoren sowie die ausgefallten Strafen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Busse). Er nennt die Genugtuungsbeträge, welche die Beschuldigte den vier Privatklägerinnen zu bezahlen hat, und erläutert den Beschluss des Berufungsgerichts betreffend Sicherheitshaft. Schliesslich gibt er bekannt, dass die Beschuldigte von den erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten grundsätzlich 80 % zu bezahlen habe und 20 % vom Staat Solothurn zu tragen seien. Für die Einzelheiten der Kosten- und Entschädigungsfolgen werde auf das Urteilsdispositiv verwiesen. In der Folge fasst der Referent die zentralen Punkte des Berufungsurteils in Kernsätzen zusammen, die von der Dolmetscherin für die Beschuldigte eins zu eins übersetzt werden. Der Vorsitzende verliest in der Folge die wichtigsten Ziffern des Urteilsdispositivs. Abschliessend weist er die Parteien auf den unterschiedlichen Fristenlauf hin: Die Rechtsmittelfrist in Bezug auf den separat begründeten Beschluss betreffend Sicherheitshaft beginne am Tag nach dessen

Empfang, für alle anderen Urteilspunkte hingegen am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen. Die Beschuldigte sei nun von den Polizisten zurück in die Justizvollzugsanstalt Hindelbank zu führen, aus welcher sie unter Berücksichtigung der Hausordnung umgehend zu entlassen sei. Damit endet um 11:45 Uhr die mündliche Urteilsöffnung.

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.